



Übersicht
Elfenbeinregelungen
Februar 2023

Die wildlebenden Elefantenpopulationen sind immer noch stark bedroht. Bis heute sind Elefantenwilderei und der illegale Elfenbeinhandel weiterhin gefährlich verbreitet.

Zum Schutz der wildlebenden Populationen der Elefanten schränkt die Europäische Union (EU) mit Änderung der VO (EG) Nr. 865/2006, die Vermarktung von Elfenbein in der EU sowie die kommerzielle Einfuhr und Wiederausfuhr weitgehend ein.

Hierzu gehören sowohl das Rohelfenbein (Stoßzähne) als auch verarbeitetes Elfenbein wie Schnitzereien, Perlen, Figuren und ähnliches.

Die Änderungen sind am 19.01.2022 in Kraft getreten.

Vermarktung:

Verarbeitetes Elfenbein

- nach 1975 erworben: darf nicht mehr gehandelt werden
- zwischen 1947 und 1975 erworben: darf nicht mehr gehandelt werden, nur mit der Ausnahme für Musikinstrumente. Eine Vermarktungsgenehmigung ist erforderlich
- vor 1947 erworben: darf nur mit Vermarktungsgenehmigung innerhalb der EU gehandelt werden. Einfuhr oder Wiederausfuhr ist nur für Musikinstrumente und für Antiquitätenverkäufe an Museen nach Einzelfallprüfung zulässig

Handel bedeutet: Kauf- und Verkauf, Schenkung, Tausch.

Rohelfenbein

- jeglicher Handel mit Rohelfenbein ist verboten

Alle vor dem 19.01.2022 ausgestellten EG-Bescheinigungen haben am 19.01.2023 ihre Gültigkeit verloren.

Besitz:

Wer aus Altbesitz von vor 1990 oder durch Erbschaft Eigentum an Elfenbeinteilen erlangt, darf diese Teile und Erzeugnisse weiterhin besitzen, jedoch weder verkaufen noch verschenken.

Weitere Informationen finden Sie unter:

bfn.de oder rp-kassel.hessen.de/natur/artenschutz

Gerne können Sie uns auch telefonisch unter der 0561 -106 4624

oder per E-Mail unter SchutzgebieteArtenschutz@rpks.hessen.de erreichen.